

RS Vwgh 1989/1/17 84/05/0195

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §59 Abs2;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1973 §61;

Rechtssatz

Ist der Antrag in der Vorstellung gegen einen gemeindebehördlichen Beseitigungsauftrag ausdrücklich auf die Angemessenheit der Frist beschränkt, so hat die Gemeindeaufsichtsbehörde nur darüber abzusprechen und auch vor dem VwGH kann nur diese Frage Gegenstand der Beschwerde sein.

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Trennbarkeit gesonderter

Abspruch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der

Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984050195.X01

Im RIS seit

27.09.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at